



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die
Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2
Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
(Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie):

Verlängerung und Anpassung der Ausnahmeregelung zur telefonischen
Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Berlin, 13.05.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde per Mail des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 12.05.2020 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer erneuten Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, AU-RL) zwecks Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgefordert.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie hatte der G-BA mit Beschluss vom 20. März 2020 bereits eine befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 4 Abs. 1 der AU-RL aufgenommen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer und Anpassung der Regelung kann, so wurde ebenso geregelt, durch eine Abstimmung des Plenums im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern die Ausnahmesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie fortbesteht. Hiervon hatte der G-BA mit den Beschlüssen vom 27. März, 21. April und 29. April 2020 Gebrauch gemacht, indem die Regelung angepasst und deren Geltungsdauer verlängert wurde, zuletzt bis zum 18. Mai 2020.

Unter Verweis auf eine Neubewertung der aktuellen Gefährdungslage durch die Bundesregierung und die Landesregierungen am 6. Mai 2020 und Beschlüsse zugunsten von Lockerungen der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie sei es nunmehr den Ländern vorbehalten, in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund landesspezifischer Besonderheiten und des jeweiligen Infektionsgeschehens Maßnahmen zu treffen. Vor diesem Hintergrund habe der G-BA seine Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bewertet und möchte nunmehr letztmalig die bestehende Regelung um ca. zwei Wochen mit Gültigkeit bis einschließlich 31. Mai 2020 verlängern.

Der G-BA geht ausweislich der tragenden Gründe zum Beschlussentwurf nicht vom Bedarf einer erneuten Verlängerung der Regelung über den 31. Mai 2020 hinaus aus. Der G-BA werde jedoch die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten. Der G-BA verweist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit rascher schriftlicher Abstimmungen und Beschlussfassungen bei Vorliegen besonderer Umstände im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet eine weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung für die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, allerdings über das im Beschlussentwurf vorgesehene Datum des 31.05.2020 hinaus.

Die Bundesärztekammer schlägt stattdessen zugunsten einer besseren Planungssicherheit für die Arztpraxen und zur Vermeidung ggf. doch notwendig werdender erneuter kurzfristiger Beschlussfassungen vor, die Verlängerung bis zum Ende des zweiten Quartals, also bis zum 30.06.2020, zu beschließen.